

Statuten des Vereins

RedSol – Solinetz Zentralamerika

I Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen RedSol – Solinetz Zentralamerika besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB. Der Verein ist nicht gewinnorientiert und verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzweck. Er hat seinen Sitz in Zürich.

II Zweck

Art. 2 RedSol – Solinetz Zentralamerika engagiert sich für den Schutz der Menschenrechte in Zentralamerika und unterstützt benachteiligte Gemeinschaften in der genannten Region dabei, ihre Rechte einzufordern.

Der Verein leistet Solidaritätsarbeit mit Menschenrechtsverteidiger:innen insbesondere in und aus Guatemala, Honduras und El Salvador. Dies geschieht durch Advocacy- und Sensibilisierungsarbeit in der Schweiz sowie durch die ideelle, politische und finanzielle Unterstützung von Personen und Organisationen aus diesen Ländern, die sich für den Frieden und die Menschenrechte einsetzen und dadurch in eine Notlage geraten.

Der Verein arbeitet mit Gruppen, Organisationen und Vereinen in der Schweiz, Europa und Zentralamerika zusammen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

III Finanzen

Art. 3 Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch

- Mitgliederbeiträge
- Stiftungsbeiträge
- Kollekten und Spenden
- Legate und andere Zuwendungen
- Einnahmen aus verschiedenen Aktivitäten

Art. 4 Der Vorstand kann Legate oder Schenkungen ausschlagen, wenn sie an Bedingungen geknüpft sind, welche der Ausrichtung des Vereins abträglich sein können.

IV Mitgliedschaft

Art. 5 Beitritt: Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck und die Ziele des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind, sich aktiv für die Ziele des Vereins einsetzen oder diese ideell unterstützen. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag eines Mitglieds durch den Vorstand. Der Vorstand kann eine Aufnahme ablehnen. Der Entscheid kann an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden. Sie entscheidet endgültig.

Art. 6 Austritt: Der Ein- oder Austritt ist jederzeit möglich. Der Austritt erfolgt durch Mitteilung an den Vorstand.

Art. 7 Ausschluss: Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt oder sein Verhalten gegen die Interessen des Vereins verstösst. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht der Rekurs an die nächste Mitgliederversammlung offen. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Der Ausschluss muss in jedem Fall begründet sein.

Art. 8 Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung für das laufende Jahr festgelegt wird.

V Organe

Art. 9 Vereinsorgane und operative Strukturen

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

Der Vorstand kann zu spezifischen Themen Arbeitsgruppen gründen.

Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben kann der Vorstand eine Koordinationsstelle oder weitere operative Funktionen schaffen und hierfür Personal anstellen oder Mandate vergeben

Art. 10: Mitgliederversammlung

10.1 Kompetenzen

- 10.1.1 Festlegung der allgemeinen Richtlinien
- 10.1.2 Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- 10.1.3 Genehmigung der Mitgliederbeiträge und des Jahresbudgets
- 10.1.4 Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung, der Bilanz und des Revisionsberichtes
- 10.1.5 Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- 10.1.6 Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- 10.1.7 Entscheid über Streitigkeiten betr. Mitgliedschaft (Art. 3 und Art. 5)
- 10.1.8 Änderung der Statuten
- 10.1.9 Auflösung des Vereins

10.2 Einberufung

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich und mit Angabe der Traktanden ein. Auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von drei Monaten eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

10.3 Beschlussfassung

Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder oder via Onlineabstimmung gefasst. Jedes Mitglied – ob natürliche oder juristische Person– hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen. Bei der Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie bei der Entlastung des Vorstands haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

Art. 11: Vorstand

11.1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

11.2 Aufgaben

Der Vorstand leitet den Verein. Es stehen ihm grundsätzlich alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand hat namentlich folgende Aufgaben:

- 11.2.1 Verantwortung für die strategische Ausrichtung des Vereins
- 11.2.2 Verantwortung für die administrativen, personellen und finanziellen Belange des Vereins
- 11.2.3 Vorgesetztenfunktion gegenüber dem Personal (entlohnte und freiwillige Mitarbeiter:innen)
- 11.2.4 Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen
- 11.2.5 Antrag an die Mitgliederversammlung betreffend die Mitgliederbeiträge
- 11.2.6 Vertretung des Vereins gegen aussen

11.3 Entschädigung

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 12: Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus einer Person und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

VI Statutenänderung, Auflösung des Vereins

Art. 13: Die Änderung der Statuten oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der an der entsprechenden Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 14: Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer gemeinnützigen Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung der Mittel an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 4. November 2025 in Zürich genehmigt und ersetzen die Statuten des Guatemala-Netz Zürich vom 25. Juni 2016.